



GEMEINDE HAVERLAH

LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

HAUSORDNUNG für den Jugendraum Steinlah

--- ENTWURFSFASSUNG 06.06.2019 ---

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Jugendraum im Dorfgemeinschaftshaus Steinlah wird den Jugendlichen aus dem Gemeindebereich zur Verfügung gestellt. Die Altersgrenze liegt grundsätzlich zwischen 13 und 25 Jahren. Die Entscheidung über Ausnahmen liegt bei der Jugendpflege der Samtgemeinde Baddeckenstedt.
- (2) Die Benutzung des Jugendraumes ist nicht von der Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Jugendorganisation abhängig.
- (3) Der Jugendraum ist in der Regel wochentags bis 22:00 Uhr, freitags und samstags bis 24:00 Uhr geöffnet. Geplante Veranstaltungen wie Geburtstagsfeiern u.ä. gelten als Sonderveranstaltungen und sind rechtzeitig mit der Gemeinde oder der Jugendpflege abzustimmen. Änderungen und Ergänzungen der Benutzungszeiten können vom Bürgermeister, dem Jugendpfleger oder einer vom Bürgermeister benannten Person in Einzelfällen genehmigt werden.
- (4) Für den Jugendraum zeichnet sich ein namentlich benannter Jugendlicher verantwortlich. Von ihm ist ein Nutzungsbuch zu führen. Er trägt Sorge für die Einhaltung der Hausordnung. Für eine angemeldete Sonderveranstaltung haben sich zwei Jugendliche verantwortlich zu erklären.
- (5) Das Hausrecht übt der Bürgermeister bzw. die von ihm beauftragten Personen aus, einschließlich der verantwortlichen Jugendlichen, die nach § 1 Abs. 4 den Schlüssel verwahren.
- (6) Die Hausordnung sowie eine graphische Darstellung des Jugendschutzgesetzes sind im Jugendraum auszuhängen.

§ 2 Jugend- und andere Gruppen

- (1) Der Jugendraum Steinlah wird für die offene Jugendarbeit genutzt. Diese Jugendarbeit steht nicht in Konkurrenz, sondern in Ergänzung zu den vielfältigen Angeboten der Jugendarbeit der Vereine und Verbände in der Gemeinde Haverlah.
- (2) Organisierten Jugendgruppen und anderen Gruppen kann auf Antrag die Benutzung des Jugendraumes unentgeltlich gestattet werden. Der Gemeinde ist in diesen Fällen ein Verantwortlicher zu benennen, der während der Benutzungszeit anwesend ist. Die Genehmigung zur Benutzung der Räume erteilt der Bürgermeister in Absprache mit der Jugendpflege.

- (3) Veranstaltungen politischer Parteien sowie jegliche, parteipolitische Aktivitäten sind im Jugendraum nicht erlaubt.

§ 3

Nutzung des Jugendraumes

- (1) Die im Gesetz zum Schutz der Jugendlichen in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) enthaltenen Bestimmungen sind zu beachten und durchzusetzen. Da der Jugendraum nicht wie ein Jugendzentrum betrieben wird, sollen sich die älteren Jugendlichen (ab 16 Jahre) für die Jüngeren (13 bis 16 Jahre) verantwortlich fühlen, d.h. sie haben auf die Beachtung des Jugendschutzgesetzes und die Einhaltung dieser Hausordnung hinzuweisen.
- (2) Der Jugendraum, das Dorfgemeinschaftshaus sowie die Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. **Es wird eine Inventarliste geführt.**
- (3) Das Hausrecht übt der **Bürgermeister** bzw. die von ihm beauftragten **Personen** aus.

§ 4

Alkoholverbot, Getränke und Rauchen

- (1) Gemäß § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG) ist das Rauchen in öffentlichen Gebäuden, somit auch im Jugendraum, nicht gestattet.
- (2) Für Jugendliche unter 16 Jahre ist der Verzehr und Besitz von alkoholischen Getränken (incl. Bier) untersagt.
- (3) Im Jugendraum ist generell der Verzehr branntweinhaltiger Getränke nicht gestattet.

§ 5

Haftung

- (1) Eine Haftung der Gemeinde für Sach- und Personenschäden im Jugendraum wird ausgeschlossen.
- (2) Soweit Schäden im Jugendraum oder an den sanitären Anlagen verursacht werden, wird der Nutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter haftbar gemacht.
- (3) **Offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Grillen ist nur auf dem zugewiesenen Grillplatz gestattet.**

§ 6

Sauberkeit, Ordnung, Lärmunterlassung

- (1) Im Interesse der Nutzer ist jeder verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung im Jugendraum zu sorgen. Der Jugendraum ist vor dem Verlassen aufzuräumen.
- (2) Der Jugendraum wird von den Jugendlichen selbst gereinigt. Dies gilt ebenfalls für selbst verursachte Verunreinigungen im Dorfgemeinschaftshaus und im Außenbereich.

- (3) Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Das Laufenlassen von Motoren von Mofas, Mopeds, Motorrädern oder Pkw's vor dem Dorfgemeinschaftshaus ist untersagt. **Ab 22:00 Uhr** ist der Aufenthalt im Freien zu vermeiden.

§ 7

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Der Zutritt auswärtiger Besucher ist nur auf Einladung durch Jugendliche aus **dem Ortsteil Steinlah** gestattet. Benutzer des Jugendraumes, die gegen die Hausordnung bzw. gegen Sinn und Zweck der Jugendarbeit verstoßen, sind von den Verantwortlichen des Hauses zu verweisen.
- (2) Vom Bürgermeister bzw. Jugendpflege können derartige Jugendliche auch auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (3) Bei Missachtung der Hausordnung kann die Nutzung des Jugendraumes durch den Bürgermeister temporär oder dauerhaft untersagt werden

§ 8

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für den Jugendraum in Steinlah tritt nach Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss der Gemeinde Haverlah am XX.XX.XXXX in Kraft.

Haverlah, _____ 2019

GEMEINDE HAVERLAH

Wolf
Bürgermeister